

19.11.96**Empfehlungen**
der AusschüsseG - Azu **Punkt 38** der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der
Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie und
anderen Spongiformen Enzephalopathien

A**1. Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 BSE-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes von
Rindern, Schafen und Ziegen aus dem Vereinigten Königreich
Großbritannien und Nordirland sowie von Rindern aus der Schweiz darf
nicht in das Inland verbracht oder eingeführt werden. Satz 1 gilt
entsprechend für Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des
Fleischhygienegesetzes, das Hirn, Rückenmark oder Augen von

1. über sechs Monate alten Rindern aus der Republik Frankreich oder
 2. über zwölf Monate alten Schafen und Ziegen aus der Republik Frank-
reich
- enthält."

Ausgeliefert am 19. NOV. 1996

(noch Ziff. 1)

Als Folge

a) ist Artikel 1 Nr. 2 wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a ist in § 2a Abs. 1 in Buchstabe b nach den Wörtern "folgender Zusatz:" folgender Satz einzufügen:

"Fleisch von Schafen und Ziegen, die nicht im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und nicht in einem Bestand, in dem ein Fall von BSE aufgetreten ist, gehalten worden sind."

bb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern "von Rindern" die Wörter "und Schafen" sowie vor dem Wort "Zusatz" das Wort "entsprechenden" eingefügt.;

b) ist in Artikel 1 Nr. 3 der § 2b wie folgt zu fassen:

"§ 2b

Fleischhygienische Beurteilung

Bei Schafen und Ziegen, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht wurden oder werden, sowie bei über sechs Monate alten Rindern und über zwölf Monate alten Schafen und Ziegen aus der Republik Frankreich, die in das Inland verbracht werden, sind über die Vorschriften des § 6 i. V. m. Anlage 1 Kapitel IV Nr. 10 der Fleischhygiene-Verordnung hinaus als untauglich zu beurteilen:

Hirn

Rückenmark

Augen.";

(noch Ziff. 1)

c) ist in Artikel 2 Nr. 2 § 1 wie folgt zu ändern:

- Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

"a) von geschlachteten Rindern, Schafen und Ziegen aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder von geschlachteten Rindern aus der Schweiz,"

- Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

"c) aus Hirn, Rückenmark, Milz und Augen von über zwölf Monaten alten Schafen und Ziegen aus der Republik Frankreich".

Begründung:

Im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland wurde bei Schafen eine Erkrankung an BSE nachgewiesen, nachdem ihnen BSE-erregershaltiges Material auf dem Nahrungsweg zugeführt worden ist. Das Krankheitsbild der an BSE erkrankten Schafe kann von dem der an Träberkrankheit (Scrapie) der Schafe, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland weit verbreitet ist, nach bisherigen Feststellungen nicht unterschieden werden. In verschiedenen wissenschaftlichen Publikationen wird die Auffassung vertreten, daß einige Schafe, bei denen als Erkrankungsursache Scrapie diagnostiziert wurde, in Wirklichkeit an BSE erkrankt sind. Vor dem Hintergrund, daß die Entstehung der BSE mit hoher Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit nicht vollständig inaktivierten Scrapie-Erregern steht, und dem hohen Risikopotential, das von möglicherweise an BSE erkrankten Schafen ausgeht, und nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der Verbreitung sowohl der BSE als auch der Scrapie im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, ist es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich, das Verbringen von jeglichem Schaf- und Ziegenfleisch aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zu unterbinden. Eine vergleichbare Ausgangslage ist hinsichtlich anderer Staaten nicht bekannt. Die Frage, ob es bei den vorgesehenen Maßnahmen bleiben kann, muß hinsichtlich anderer Staaten dringend geprüft werden.

B

2. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

**Der federführende Gesundheitsausschuß (G) und
der Agrarausschuß (A)**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

- G 3. Der Bundesrat begrüÙt, daß bis zum Erlaß der notwendigen gemeinschaftsrechtlichen Schutzmaßnahmen mit der Verordnung zur Änderung der Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie und anderen Spongiformen Enzephalopathien besonders risikoreiche Produkte nicht nur aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, sondern auch aus der Republik Frankreich erfaßt werden. Es liegen aber nach wie vor keine Erkenntnisse darüber vor, welche Mengen von Tiermehlen, die aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland in andere Mitgliedstaaten verbracht wurden, heute noch in anderen Mitgliedstaaten vorhanden sind und ggf. noch verfüttert werden können. Die Ausweitung der Schutzmaßnahmen ist jedoch vor allem deshalb erforderlich, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß BSE-kontaminierte Futtermittel zugefüttert worden sind.

Unabhängig davon ergeben sich aus dem Nachweis der maternalen Übertragbarkeit von BSE bisher nicht berücksichtigte Risiken, die einer umgehenden, gründlichen wissenschaftlichen Überprüfung bedürfen.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, sich nachhaltig dafür einzusetzen, daß die Europäische Kommission umgehend dafür Sorge trägt, daß

1. sichergestellt wird, daß sämtliche Tiermehle, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in andere Mitgliedstaaten verbracht wurden und möglicherweise heute noch verfüttert werden können, erfaßt und unschädlich beseitigt werden,

(noch Ziff. 3)

2. in den wissenschaftlichen Gremien der Gemeinschaft schnellstmöglich eine gründliche Überprüfung der sich aus dem Nachweis der maternalen Übertragbarkeit von BSE ergebenden Risiken erfolgt,
3. in allen Mitgliedstaaten und den Staaten, aus denen Schaf- und Ziegenfleisch eingeführt werden soll, die aktuelle Situation hinsichtlich der Scrapie-Erkrankung sowie der möglichen Aufnahme von BSE-erregertem Material erfaßt wird, um die Frage zu prüfen, ob es bei den ergriffenen Maßnahmen bleiben kann.

Der Bundesrat weist darüber hinaus auf den erkennbar immer dringlicher werdenden Forschungsbedarf hinsichtlich Spongiformer Enzephalopathien hin und fordert die Bundesregierung auf, diesem Erfordernis kurzfristig, verstärkt und mit Nachdruck Rechnung zu tragen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihm über die getroffenen Maßnahmen und die Ergebnisse der Überprüfungen bis März 1997 zu berichten.

- G
A
4. Ferner bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei der Europäischen Kommission erneut Bewertungen der wissenschaftlichen Gremien der Gemeinschaft einzufordern, die sich zum einen auf Anforderungen an das Verbringen und die Einfuhr von Schafen und Schaffleisch sowie Ziegen und Ziegenfleisch beziehen und die zum anderen die wissenschaftliche Überprüfung der Unbedenklichkeit von Milch und Milcherzeugnissen aus Großbritannien und Nordirland betreffen. Sollten diese Bewertungen zu Bedenken Anlaß geben bzw. sollten diese Bewertungen nicht in absehbarer Zeit zu erwarten sein, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei der Europäischen Kommission entsprechende Erweiterungen des Exportverbots aus Großbritannien und Nordirland zu erwirken.

Begründung zu Ziffer 4 (gegenüber dem Plenum):

Nach einer Bund-Länder-Besprechung zur BSE-Situation am 05.08.1996 hat sich die Bundesregierung an die Europäische Kommission gewandt und die im Antrag genannten Bewertungen eingefordert. Eine Rückäußerung ist den Ländern bisher nicht bekannt. Da zum Schutz der Verbraucher seinerzeit eine schnellstmögliche und kurzfristige Überprüfung gewünscht war, inzwischen aber bereits zwei Monate vergangen sind, besteht erneuter Handlungsbedarf seitens der Bundesregierung.